



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2022-26

Dezernat II

Stabsstelle Finanzen

Betr.: Verschmelzung der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH auf die Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mit beschränkter Haftung

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

Die Verbandskammer stimmt der Verschmelzung der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH auf die Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mit beschränkter Haftung (GRKW) zu. Gleichzeitig wird der neue Gesellschaftsvertrag beschlossen. Im Rahmen der Verschmelzung wird die Stammeinlage an der GmbH auf fünf gleiche Anteile verteilt.

Die Zustimmung umfasst die Ermächtigung, redaktionelle Änderungen durch den Regionalvorstand vorzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neue Gesellschaft unter „Regionalpark MainPortal gGmbH“ firmiert.

Thomas Horn
Verbandsdirektor

II. Begründung:

Gemäß § 51 Nr. 11 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeindevertretung (beim Regionalverband FrankfurtRheinMain: Verbandskammer) ausschließlich für die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen zuständig.

Der Umlandverband Frankfurt (Rechtsvorgänger des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) gründete 1980 mit weiteren Gesellschaftern die GRKW.

Die GRKW hat folgende Gesellschaftsstruktur:

Gesellschafter	Anteil in %	Anteil Stammkapital
Regionalverband FrankfurtRheinMain	25,00 %	104.000,00 €
Main-Taunus-Kreis	25,00 %	104.000,00 €
Stadt Flörsheim am Main	25,00 %	104.000,00 €
Stadt Hattersheim am Main	12,50 %	52.000,00 €
Stadt Hochheim am Main	12,50 %	52.000,00 €
Gesamt	100,00 %	416.000,00 €

Weiterhin war der Umlandverband 1995 an der Gründung der Regionalpark RheinMain Pilot gGmbH beteiligt. Diese Anteile veräußerte er jedoch im Jahr 2005.

Die Regionalpark RheinMain Pilot gGmbH hatte folgende Gesellschaftsstruktur:

Gesellschafter	Anteil in %	Anteil Stammkapital
GRKW	93,32 %	477.137,58 €
Stadt Hochheim am Main	6,68 %	34.154,30 €
Gesamt	100,00 %	511.291,88 €

Beide Gesellschaften befanden sich 2017 in einer wirtschaftlich schwierigen Lage, die ein Sanierungskonzept erforderlich machte. Dabei sollte die Gesellschaftsstruktur vereinfacht werden, um Synergieeffekte erreichen zu können. Vor der Verschmelzung waren / sind drei Beschlüsse zu fassen, von denen zwei der Zustimmung der Gesellschafter (Nr. 2 und 3) bedürfen.

1. Beschluss: Grundstückvertrag GRKW - Regionalpark RheinMain Pilot GmbH

Um Mehrfachveranlagungen bei der Grunderwerbssteuer zu vermeiden, wurde als erster erforderlicher Beschluss der Übertragung der Grundstücke von der Regionalpark RheinMain Pilot GmbH auf die GRKW zugestimmt.

2. Beschluss: Angleichung der Stammeinlagen

Die Stadt Hochheim am Main veräußert ihren Anteil an der Regionalpark RheinMain Pilot gGmbH an die GRKW zum Preis in Höhe von 34.154,30 €. Im Gegenzug erhöht sie und die Stadt Hattersheim am Main ihren Anteil an der GRKW von 52.000,00 auf 104.000,00 €.

Die Erhöhung der Stammeinlage durch die Städte Hattersheim am Main und Hochheim am Main hat zur Folge, dass die Anteile der drei Gesellschafter, die bisher jeweils 25 % am gezeichneten Kapital der Gesellschaft hielten, auf 20 % absinkt.

Nach der Verschmelzung ergibt sich folgende Gesellschaftsstruktur der Regionalpark MainPortal gGmbH:

Gesellschafter	Anteil in %	Anteil Stammkapital
Regionalverband FrankfurtRheinMain	20,00 %	104.000,00 €
Main-Taunus-Kreis	20,00 %	104.000,00 €
Stadt Flörsheim am Main	20,00 %	104.000,00 €
Stadt Hattersheim am Main	20,00 %	104.000,00 €
Stadt Hochheim am Main	20,00 %	104.000,00 €
Gesamt	100,00 %	520.000,00 €

3. Beschluss: Verschmelzung Regionalpark

Nach dem Erwerb der Anteile an der Regionalpark RheinMain Pilot gGmbH ist die GRKW alleinige Eigentümerin der Gesellschaft. Daher kann jetzt der Verschmelzungsbeschluss durch die jeweiligen Gremien gefasst werden.

Die Verschmelzung liegt im Interesse der Regionalverbandes. Der Bilanzwert der Beteiligung liegt im Jahresabschluss zum 31.12.2021 bei 792.107,92 €. Sie ist damit der größte einzelne Vermögensgegenstand im Anlagevermögen des Regionalverbandes. Wie vorstehend schon geschrieben, erwirtschaftete die Gesellschaft in den letzten Jahren Verluste, die zu Lasten deren Eigenkapitals gebucht wurden. Weitere Verluste der GRKW hätten auch Auswirkungen auf den Regionalverband. In diesem Falle wäre der Bilanzansatz abzuschreiben. Für 2022 und die Folgejahre wird ein ausgeglichenes Ergebnis der verschmolzenen Gesellschaft prognostiziert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bilanzansatz der Beteiligung stabil bleibt.

Entwurf: Stand 16.02.2022

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Regionalpark MainPortal gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalpark MainPortal gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH).
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Flörsheim am Main.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und insbesondere der §§ 51 ff. AO.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist die Landschaftspflege, der Naturschutz, die diesbezügliche Weiterbildung, die Beseitigung von Landschaftsschäden durch Rekultivierung und in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden die Entwicklung des Regionalparks Rhein-Main und dessen Freizeiteinrichtungen im westlichen Gebiet des Regionalverband FrankfurtRheinMain. Die Gesellschaft verpachtet Land zur Kiesausbeutung- und Verfüllung an Dritte.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft Planungen für die Entwicklung des Regionalparks Rhein-Main durchführt, soweit notwendig Flächen und Nutzungsrechte erwirbt sowie Maßnahmen wie zum Beispiel Pflanzungen, Wegebau und sonstige bauliche Vorhaben durchführt.
- 4) Die Gesellschaft hat ferner die Aufgabe, Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu betreiben, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen oder geeignet sind, Landschaftsschäden zu vermeiden.
- 5) Die Gesellschaft soll darüber hinaus ehemalige Kiesabbauflächen rekultivieren, den für den Gesellschaftszweck erforderlichen Grundbesitz erwerben, Landschaftsschäden verhindern, Naturdenkmale fördern und pflegen, Lernangebote für Schulklassen, Jugendgruppen, Kinder- sowie Erwachsenenbildung mit naturkundlichen und Umweltthemen und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte anbieten oder deren Angebot unterstützen.

- 6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen

§ 6

Corporate Governance

Die Gesellschaft wendet die Regelungen des Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises an. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen und welche nicht angewendet wurden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet.

§ 7

Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,00 (in Worten: Euro Fünfhundertundzwanzigtausend).
- 2) Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Stadt Flörsheim am Main	€	104.000,00
Main-Taunus-Kreis	€	104.000,00
Regionalverband Frankfurt Rhein-Main	€	104.000,00
Stadt Hattersheim	€	104.000,00
Stadt Hochheim am Main	€	104.000,00

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen oder zur Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf es der schriftlichen Einwilligung aller Gesellschafter. Einer solchen Zustimmung bedarf auch der Erwerb eines Geschäftsanteils durch einen anderen Gesellschafter.
- 2) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil ist der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Ihre Anstellungsverträge werden im Namen der Gesellschaft vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Bestellung der Geschäftsführer darf nur für die Dauer von höchstens fünf Jahren erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei der Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin soll sichergestellt werden, dass diese/r einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge im Sinne des § 123 a Abs.2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) zustimmt.
- 3) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch auch bestimmen, dass jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.
- 4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, richtet sich die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer im Innenverhältnis unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- 5) §90 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Gesellschafter entsenden folgende Mitglieder:

Stadt Flörsheim am Main	3 Mitglieder
Main-Taunus-Kreis	3 Mitglieder
Regionalverband Frankfurt Rhein-Main	3 Mitglieder
Stadt Hattersheim am Main	3 Mitglieder
Stadt Hochheim am Main	3 Mitglieder

- 2) Von den Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat lediglich §§ 100 Abs. 1 & 2, 105, 111 Abs. 1- 3, und § 116 des Aktiengesetzes Anwendung.

- 3) Der Aufsichtsrat formiert sich nach der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres der Kommunalwahl beschließt.

Der Aufsichtsrat wird für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres der dann kommenden Kommunalwahl beschließt, tätig.

Die Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung.

- 4) Jeder Gesellschafter kann ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Abberufungsfrist von einem Monat abberufen. Dies ist durch schriftliche Erklärung des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung mitzuteilen. Wird ein neues Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

- 5) Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können Mandatsträger sowie sachkundige Bürger sein.

§ 11

Aufsichtsratsvorsitzender

Solange der Main-Taunus-Kreis Gesellschafter ist und mindestens 20% der Anteile hält, ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises Vorsitzender des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu beraten, zu überwachen und zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen.
- 2) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und ändert sie ggf. ab. Der Aufsichtsrat darf darüber hinaus den Geschäftsführern in einzelnen Fällen Weisungen erteilen.

- 3) Der Aufsichtsrat nimmt zu dem von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht Stellung, bevor dieser der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- 1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder E-Mail einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder abgekürzt oder von den sonstigen Einladungsmodalitäten abgewichen werden.
- 2) Mit der Einladung sind Ort, Zeit und Art der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen sowie entscheidungserhebliche Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorzulegen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Grund eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- 3) Aufsichtsratssitzungen können sowohl als Präsenzsitzungen wie auch in fernmündlicher oder digitaler Form als Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form stattfinden. Sofern die Sitzung fernmündlich oder in einer Videokonferenz stattfindet, können die Beschlüsse in dieser Sitzung in derselben entsprechenden Form wirksam gefasst werden. Das Widerspruchsrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung.
- 5) Aufsichtsratsmitglieder, die gehindert sind, an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, können schriftliche Stimmabgaben per Telefax oder E-Mail an die Geschäftsstelle übersenden.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden nach Abs. 3 Satz 2 und 3.
- 7) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden. Eine schriftliche oder mithilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (Telefax, e-mail) getroffene Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- 8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Art (Präsenz oder Digital) der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

- 9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- 10) Der Aufsichtsrat kann die vorstehenden Bestimmungen in einer Geschäftsordnung ergänzen.
- 11) Dem Beteiligungsmanagement des jeweiligen Gesellschafters ist die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates gestattet, es sei denn, die Mitglieder des Aufsichtsrates widersprechen dieser Teilnahme. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist es gestattet, das jeweilige Beteiligungsmanagement der Gesellschafter über Inhalte der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten. Sie sind insoweit von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- 1) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:
 - a) Zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten und zum Abschluss von Anstellungsverträgen, die eine Pensionsberechtigung, eine Gewinnbeteiligung oder ein Gehalt vorsehen, das einen Betrag von jährlich € 20.000,- übersteigt.
 - b) Zum Erwerb, zur Belastung, Aufgabe und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - c) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die die Gesellschaft Verpflichtungen von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall übernimmt
 - d) Zur Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten über € 50.000,00.
 - e) Zur Vergabe von Aufträgen entsprechend den Regelungen der jeweils vom Aufsichtsrat erlassenen Vergabeordnung
 - f) Zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen
- 2) In allen wichtigen Fragen der Geschäftsführung, die über die Regelungen in Abs. 1a -f hinausgehen, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten. Widerspricht der Vorsitzende des Aufsichtsrates den betreffenden Maßnahmen, so ist ein Beschluss des Aufsichtsrates erforderlich.
- 3) Der Aufsichtsrat kann durch entsprechenden Beschluss jederzeit den Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte erweitern und den in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Rahmen ändern.
- 4) Nähere Einzelheiten können auch in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 11 Abs. 2) geregelt werden.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz ihrer baren Auslagen pauschal. Daneben kann die Gesellschafterversammlung eine angemessene Vergütung für den Aufsichtsrat beschließen.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) Die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 - b) Sonstige Satzungsänderungen
 - c) Die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes
 - e) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsrat
 - f) Die Entlastung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder
 - g) Die Wahl eines Abschlussprüfers
 - h) Die Auflösung der Gesellschaft
 - i) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - j) Die sonstigen, ihr durch Gesetz – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt – oder durch diese Satzung zugeteilten Gegenstände
- 2) Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die etwaige Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Gesellschafterversammlung), ist innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.
- 3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies verlangen.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in allen Fällen des § 16 dieser Satzung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-mail mit eingescannter Unterschrift) gewahrt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. § 12 Abs.2 gilt entsprechend.

- 3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, sich durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.
- 4) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 18

Durchführung der Gesellschafterversammlung, Stimmrecht

- 1) Solange die Stadt Flörsheim Gesellschafter ist und mindestens 20% der Anteile hält, ist der Bürgermeister der Stadt Flörsheim Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.
- 2) Der Vorsitzende stellt eine von ihm zu unterzeichnende Anwesenheitsliste auf. Die Liste enthält Namen und Wohnort der stimmberechtigten Gesellschafter oder ihrer Vertreter und den Betrag der Stammeinlagen.
- 3) Der Vorsitzende bestimmt Form und die Einzelheiten der Abstimmung.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Über jede Gesellschafterversammlung ist, wenn nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Tag, Ort, Art und Zeit der Versammlung
 - b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter
 - c) Tagesordnung und Anträge
 - d) Das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - e) Angaben über die Erledigung sonstiger AnträgeDas Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer nach Fertigstellung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern auszuhändigen.
- 6) Je € 26.000,00 eines Geschäftsanteiles, auch soweit er noch nicht voll einbezahlt ist, gewähren eine Stimme.

§ 19

Jahresabschluss/Wirtschaftsplan

- 1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen zeitlichen Vorgaben für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Vorschlag zur Gewinnverwendung sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- 2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- 3) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht, der Gewinnverwendungsvorschlag und ein Bericht, den der Aufsichtsrat zu erstellen hat, sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind zusammen mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter zuzustellen. Der Abschlussprüfer hat stets darzustellen:
 - a) Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
 - b) Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
 - c) Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages
- 4) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig für das kommende Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Personalübersicht einschließlich einer vorausschauenden Planung für den darauffolgenden 5-Jahres-Zeitraum) aufgestellt wird. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er von der Gesellschafterversammlung nach Empfehlung des Aufsichtsrates bis spätestens 30.09. vor Beginn des folgenden Jahres beschlossen werden kann.
- 5) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.

§ 20

Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zwecks Verwendung für die Landschaftspflege, den Naturschutz und die Weiterbildung. Der Beschluss, welcher Gebietskörperschaft das übrige Vermögen zufällt, darf erst nach Einbindung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 51 ff. AO stehen den Gesellschaftern nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zu.

§ 21

Prüfrechte

- 1) Den Gesellschaftern, die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sind, stehen die Rechte aus § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.
- 2) Darüber hinaus werden dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 22

Teilunwirksamkeit des Gesellschaftervertrages

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch diejenige zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn ihnen die Angreifbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 23

Kosten

Die Kosten von Satzungsänderungen trägt die Gesellschaft.